

## Öffentliche Bekanntmachung

---

### Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

#### **Kapazitätserweiterung der Süßwarenherstellung bei der Firma Lindt & Sprüngli GmbH Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Öffentlichkeitsbeteiligung und Öffentliche Bekanntmachung nach § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) und der §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001); zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882) wird folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die Lindt & Sprüngli GmbH, Süsterfeldstraße 130, 52072 Aachen, beantragt nach § 4 BImSchG die Genehmigung der Anlage zur Herstellung von Süßwaren aus pflanzlichen und tierischen Rohstoffen, gemäß Ziffer 7.31.1.1, Verfahrensart G der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), auf dem Werksgelände in 52072 Aachen, Süsterfeldstraße 130, Gemarkung Aachen, Flur 1, Flurstück 397.

Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der neuen Anlagenteile einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstauglichkeit erforderlich sind, beantragt. Die von der Änderung erfassten Anlagen sollen Mitte 2019 in Betrieb genommen werden.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Durch die beabsichtigte Aufstellung weiterer acht Walzen und zehn Conchen soll die Kapazität der bereits nach dem BImSchG genehmigten Anlage zur thermischen Veredelung von Schokoladenmasse gemäß Ziffer 7.31.2.1, Verfahrensart V der 4. BImSchV von bisher unter 300 t/Tag auf 414 t/Tag erweitert werden. Damit erhöht sich auch die Gesamtkapazität der Süßwarenherstellung von bisher unter 300 t/Tag auf 500 t/Tag. Unter Süßwarenherstellung im Sinne der Nr. 7.31.1.1 ist die Summe der thermisch veredelten Schokoladenmasse und der Nicht-Schokoladen-Anteile (Nüsse, Marzipan etc.) zu verstehen. Durch diese Änderung fallen sowohl die Anlage zur thermischen Veredelung von Schokoladenmasse als auch große Teile der bisher nicht nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen anderen, bereits bestehenden Produktionsanlagen nun unter die Ziffer 7.31.1.1, Verfahrensart G der 4. BImSchV, was eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG erforderlich macht. Die Anlage fällt damit auch unter den Geltungsbereich der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung).

Folgende Behörden sind im Verfahren beteiligt (§ 11 der 9. BImSchV, § 17 des UVPG):

- a) die Stadt Aachen als
  - Planungsamt
  - Untere Bauaufsichtsbehörde
  - Feuerwehr
  - Untere Naturschutzbehörde
  - Untere Wasserbehörde
  - Untere Abfallwirtschaftsbehörde
  - Untere Bodenschutzbehörde
  - Untere Immissionsschutzbehörde
- b) das Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln (Arbeitsschutz)
- c) das Gesundheitsamt der Städteregion Aachen
- d) das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Recklinghausen/Essen

Bei der hier beantragten Anlage handelt es sich um ein Vorhaben, für das nach Nr. 7.28.2, Spalte 2 (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S.3370) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Es musste daher gemäß §§ 5 und 7 UVPG, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, überschlägig geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 2 (1) UVPG bzw. § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da die beantragten Erweiterungen ausnahmslos in bereits bestehenden und genehmigten Räumen durchgeführt werden, eine Inanspruchnahme von neuen Flächen also nicht stattfindet und somit mit keinen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu rechnen ist.

**Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 19 UVPG bekannt gemacht.**

Der Genehmigungsantrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG; § 10 der 9. BImSchV aus in der Zeit vom:

**21.01.2019 bis 15.02.2019**

bei der Stadtverwaltung Aachen

Dienstgebäude Lagerhausstraße 20, 52064 Aachen  
im Zimmer 400, 4. Etage

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr (mittwochs bis 17:00 Uhr) und freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 0241/432-36341 zur Einsicht aus.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich innerhalb der **Einwendungsfrist**

**vom 21.01.2019 bis einschließlich 15.03.2019**

bei der Stadtverwaltung Aachen, Fachbereich Umwelt (FB 36) vorgebracht werden.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei der vorgenannten Stelle eingegangen sind.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG, § 21 Abs. 4 UVPG).

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG schriftlich oder elektronisch erhoben werden. Sie können auf dem Postweg an die Stadtverwaltung Aachen, FB 36, 52058 Aachen gesandt werden oder zur Niederschrift im Dienstgebäude Reumontstraße 1, Zimmer 203, 52064 Aachen vorgebracht werden.

Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse [uib@mail.aachen.de](mailto:uib@mail.aachen.de) erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht.

Falls ein Erörterungstermin zu den rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen durchgeführt wird, so findet dieser statt am

**Dienstag den 02.04.2019, ab 10.00 Uhr,**  
**bei der Stadtverwaltung Aachen, Fachbereich Umwelt, Reumontstraße 3,**  
**im Sitzungssaal,**  
**eine Erörterung statt.**

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern vorbehalten, die rechtzeitig Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (vgl. § 14 der 9. BImSchV). Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem oder einer Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt. Der Termin für eine weitere Fortsetzung der Erörterung über den zweiten Tag hinaus, wird jeweils bei Vertagung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Der Erörterungstermin findet nicht statt:

- wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
- die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der zuständigen Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Es wird darauf hingewiesen, dass formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird öffentlich bekannt gemacht. (§ 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV).

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Aachen, den 11.01.2019

Im Auftrag

gez. Wiezorek